

**1. Nachtragssatzung zur Satzung
der Gemeinde Melsdorf über die Erhebung
einer Hundesteuer vom 07. Dezember 2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, Seite 57) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005, S. 27) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Melsdorf vom 12.12.2016 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

Artikel I

Der § 2, Absatz 1,3,4 und 5 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnungswechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem ersten Tag des Monats des Zuzugs.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür ab dem ersten Tag des auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

Artikel II

Der § 10, Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Steuer wird am 01. Juli jeden Jahres für das Kalenderjahr fällig. Entsteht die Steuerpflicht nach diesem Fälligkeitszeitpunkt, so ist die Steuer für die steuerpflichtigen Monate bis zum Ende des Kalenderjahres innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

Artikel III

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Melsdorf, den 12.12.2016

Gemeinde Melsdorf
Die Bürgermeisterin

